

**Mehrbedarf an Haushaltsmitteln für den Zweckbindungsring 109 „Asylbewerber,,  
hier: Deckung der überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2022**

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HA 7 PL 4</b>	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	<b>HA 13.02.2023 PL 17.02.2023</b>	Stadt Landshut, den	23.01.2023
Sitzungsnummer:	HA 32 PL 36	Ersteller:	Limmer, Christoph

**Vormerkung:**

**1. Mehrbedarf an Haushaltsmitteln**

Das Sozialamt benötigte zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben im Haushaltsjahr 2022 Mehrmittel, die im Rahmen der Kostenerstattung nach Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG) vom Freistaat Bayern (Regierung von Niederbayern) wieder refinanziert werden.

Im Zweckbindungsring 109 „Asylbewerber“ waren im Haushalt des Jahres 2022 folgende Ausgaben und Einnahmen veranschlagt:

Ausgaben	2.843.500,00 €
Einnahmen	2.843.500,00 €

Zum heutigen Stand (23. Januar 2023) wurden folgende Ausgaben und Einnahmen gebucht:

Ausgaben	3.486.448,94 €
Einnahmen	2.873.765,01 €

Mithin schlagen zum heutigen Tag Mehrausgaben in Höhe von 642.948,94 € und Mehreinnahmen in Höhe von 30.265,01 € zu buche.

Weiter steht die Erstattung nach Art. 8 AufnG für das Quartal 4/2022 noch aus. Hier wird mit einem Erstattungsbetrag in Höhe von 404.920,65 € gerechnet, welcher im 1. Quartal 2023 zufließen wird. Dieser Betrag erhöht die überplanmäßigen Einnahmen entsprechend.

Der erwartete Fehlbetrag im Haushalt 2022 ermittelt sich dahingehend wie folgt:

Mehrausgaben	642.948,94 €
<u>./. Mehreinnahmen</u>	<u>435.185,66 €</u>

**= erwarteter Fehlbetrag 207.763,28 €**

**2. Ursachen für den Mehrbedarf**

Der Bedarf an Mehrmitteln wird wie folgt begründet:

- Die Zahl der leistungsberechtigten Personen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist aufgrund des russischen Angriffskrieges in der Ukraine im Zeitraum Februar bis Mai

2022 sprunghaft angestiegen. Ab 1. Juni 2022 führte der Rechtskreiswechsel dazu, dass die Zahl der leistungsberechtigten Personen wieder entsprechend gesunken ist.

- Seit Beginn des 4. Quartals 2022 hat sich die Zahl der Zuweisungen durch die Regierung erheblich gesteigert, so dass sich die Zahl der leistungsberechtigten Personen wieder erhöht hat.
- Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 2022 wurde ferner die regelbedarfsmindernde Regelung nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt. Entsprechende Nachzahlungen waren die Folge.

Grundsätzlich ist der Zweckbindungsring 109 ausgeglichen. Die Ausgaben der Stadt Landshut werden zu 100 Prozent durch den Freistaat Bayern erstattet - jedoch zeitverzögert.

Im Jahr 2022 wurde ein Kasseneinnahmerest im Fachverfahren ausgebucht, da die Erstattungsforderung aus dem Jahr 2020 durch die Regierung von Niederbayern längst (im April 2021) ausgeglichen wurde. Die „offene Forderung“ war folglich nicht mehr gegeben und wurde entsprechend „abgesetzt“.

### **3. Finanzierung**

Die Deckung des verbleibenden Eigenanteils in Höhe von voraussichtlich 207.763,28 € (Ausgaben abzgl. Kostenerstattung) soll durch allgemeine Verbesserung aus dem Haushaltsvollzug erfolgen.

Der nachstehende Beschluss- bzw. Finanzierungsvorschlag ist mit dem Amt für Finanzen abgestimmt.

#### **Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss**

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

Der verbleibende Eigenanteil im Zweckbindungsring 109 wird durch allgemeine Verbesserung aus dem Haushaltsvollzug gedeckt.

#### **Beschlussvorschlag für das Plenum**

Der verbleibende Eigenanteil im Zweckbindungsring 109 wird durch allgemeine Verbesserung aus dem Haushaltsvollzug gedeckt.

#### **Anlagen:**

---